

**Stadtverwaltung Eberbach**  
**-Hauptamt-**

**Öffentliche Bekanntmachung**

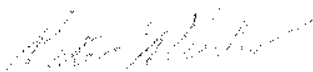
**Einladung**

Hiermit lade ich zu einer öffentlichen Sitzung **des Gemeinderats**  
am **Donnerstag, 19.05.2022, 17:30 Uhr**  
im **Horst-Schlesinger-Saal, Rathaus, Leopoldsplatz 1, 69412 Eberbach**, ein.

**Tagesordnung:**

- TOP 1 Fragestunde der Einwohner und der ihnen gleichgestellten Personen und  
Personenvereinigungen
- TOP 2 Staatliche Auszeichnung eines Lebensretters
- TOP 3 4. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverband High-Speed-Netz Rhein-  
Neckar
- TOP 4 Örtliche Bedarfsplanung gem. §3 Abs.3 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG)  
hier: Aufnahme von zusätzlichen Plätzen in die Bedarfsplanung
- TOP 5 Veräußerung der Fähre
- TOP 6 Toilettenanlagen in Eberbach  
hier: Aufhebung der Ausschreibung Neubau WC-Anlage Bahnhof Eberbach
- TOP 7 Aufzugsanlage Güterbahnhofstraße 10  
hier: Modernisierung der Aufzugsanlage
- TOP 8 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 "Sport- und Erholungsgebiet Au",  
Teilbereich West  
Hier: Aufstellungsbeschluss
- TOP 9 Bauantrag: Nutzungsänderung von einer Pension mit Gaststätte zu einem  
Wohngebäude  
-geänderte Planung-  
Baugrundstücke: Flst.Nrn. 72 u. 63 der Gemarkung Rockenau
- TOP 10 Klimaneutralität 2035
- TOP 11 Transparentes und diskriminierungsfreies Konzessionsvergabeverfahren für  
Strom und Gas in den Bereichen Eberbach, Rockenau, Pleutersbach und  
Igelsbach
- TOP 12 Mitteilungen und Anfragen

Der Bürgermeister



Peter Reichert



Fachamt: EDV

Vorlage-Nr.: 2022-054

Datum: 02.03.2022

**Beschlussvorlage**

4. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverband High-Speed-Netz Rhein-Neckar

**Beratungsfolge:**

<b>Gremium</b>	<b>am</b>	
Verwaltungs- und Finanzausschuss	09.05.2022	nicht öffentlich
Gemeinderat	19.05.2022	öffentlich

**Beschlussantrag:**

1. Der 4. Änderung der Verbandssatzung wird zugestimmt.
2. Der Bürgermeister wird ermächtigt, das Votum für die Stadt Eberbach in der Verbandsversammlung entsprechend abzugeben.

**Klimarelevanz:**

Keine Klimarelevanz

**Sachverhalt / Begründung:**

Die Breitbandversorgung der Bürger und Unternehmen durch den Zweckverband High-Speed-Netz Rhein-Neckar dient der Stärkung des Wirtschaftsstandorts Rhein-Neckar-Kreis. Der Kreistag des Rhein-Neckar-Kreises hat in seiner Sitzung am 21.10.2014 den Beitritt zum Zweckverband High-Speed-Netz Rhein-Neckar beschlossen und dessen Satzung zugestimmt. Alle 54 Kommunen im Kreis sind diesem Zweckverband beigetreten. Im Rahmen der ersten Verbandsversammlung am 04.12.2014 wurde die Verbandssatzung beschlossen. Ziel des Zweckverbandes ist eine leistungs-, bedarfsgerechte und zukunftsfähige Versorgung mit schnellen Internetanschlüssen der Bürger und Unternehmen.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes High-Speed-Netz Rhein-Neckar ist gem. § 4 Abs. 3 lit. a) der Verbandssatzung zuständig über Änderungen der Verbandssatzung Beschluss zu fassen. Änderungen der Verbandssatzung sind gem. § 21 GKZ mit einer qualifizierten Mehrheit zu beschließen, d.h. es muss die Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmzahlen der Verbandsmitglieder vorliegen. Mitglieder/Stimmen derzeit 54 + 1 = 55, somit 2/3 hieraus = 37 Stimmen,

unabhängig von der Anzahl der Anwesenden in der Sitzung.

Die 1. Änderung der Verbandssatzung wurde in der Verbandsversammlung vom 14.12.2017 beschlossen, hierauf folgte die 2. Änderung der Verbandssatzung am 07.12.2020, die 3. Änderung erfolgte am 19.07.2021.

Die Erweiterung des Aufgabenbereichs (§2 Abs. 1) ziehen eine erneute, nun 4. Änderung der Verbandssatzung, nach sich.

**Die betreffenden Entscheidungen müssen jedoch von den jeweils zuständigen kommunalen Organen (Gemeinderat, Kreistag, Verbandsversammlung) in eigener Verantwortung getroffen werden.**

Die Aufgaben des Zweckverbandes sind in der Verbandssatzung unter § 2 Abs. 1 geregelt. Der Zweckverband hat die Aufgabe, die Breitbandversorgung im Verbandsgebiet sicherzustellen und zu fördern. Der Zweckverband sorgt für die Errichtung einer passiven Infrastruktur zur Sicherstellung der Breitbandversorgung im Verbandsgebiet. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Unterhaltung, Instandhaltung und Wartung der errichteten Infrastruktur nebst den dazugehörigen Anlagen, sowie die Abstimmung und Planung des Netzausbaus, die Organisation und Durchführung erforderlicher Ausschreibungen im Zusammenhang mit dem Bau des passiven Breitbandnetzes einschließlich der Betreibersuche und die Mitverlegung von Glasfaserinfrastruktur.

Die Aufgaben des Zweckverbandes **umfassen bisher nicht** das Angebot oder die Ausschreibung (Unterstützung von Ausschreibungen) von **IT-Dienstleistungsangeboten** in Zusammenhang mit der errichteten Infrastruktur.

Der Eigenbetrieb Bau, Vermögen und Informationstechnik Rhein-Neckar-Kreis ist u.a. zuständig für Leistungen im Zusammenhang mit der Beschaffung, Beratung, Betreuung, Betrieb und Service im Bereich Informationstechnik (IT) für den Rhein-Neckar-Kreis. Nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes wurden diese Aufgaben in die Satzung des Eigenbetriebs mit aufgenommen und am 20.10.2021 durch den Kreistag beschlossen. Der Eigenbetrieb kann aufgrund von Vereinbarungen die beschriebenen Leistungen für Beteiligungen des Rhein-Neckar-Kreises (hierzu zählt auch der Zweckverband High-Speed-Netz Rhein-Neckar) erbringen.

Damit der Zweckverband diese Leistungen in Anspruch nehmen kann ist es erforderlich, dass zwischen dem Eigenbetrieb (für den Rhein-Neckar-Kreis) und dem jeweiligen Vertragspartner (entweder dem Zweckverband selbst oder den Gemeinden als Verbandsmitglieder) ein kooperatives Konzept vereinbart wird, aufgrund dessen die Vertragspartner einen Beitrag im Rahmen der gemeinsamen Wahrnehmung von im Allgemeininteresse liegenden öffentlichen Aufgaben übernehmen. Derartige Kooperationsvereinbarungen zwischen dem Eigenbetrieb und einzelnen kreisangehörigen Gemeinden wurden bereits abgeschlossen bzw. sind in Vorbereitung.

Um die rechtlichen Voraussetzungen für ein weiteres Tätigwerden des Zweckverbandes zu schaffen **ist vorab der Aufgabenbereich des Zweckverbandes in der Verbandssatzung zu ergänzen bzw. zu erweitern.**

Diese Erweiterung zieht eine geringfügige Änderung der Verbandssatzung nach sich.

Folgender Passus soll als weitere Aufgabe des Zweckverbandes unter § 2 Abs. 1 mit in die Satzung aufgenommen werden:

*Zu den weiteren Aufgaben gehört die Unterstützung der Verbandsmitglieder bei der Erarbeitung und Umsetzung einer Digitalisierungsstrategie für die jeweilige öffentliche Verwaltung der Verbandsmitglieder.*

Der Hauptausschuss des Zweckverbandes hat in seiner Sitzung vom 24.02.22 die 4. Änderung der Verbandssatzung vorberaten und empfiehlt der Verbandsversammlung, den Aufgabenbereich des Zweckverbandes zu erweitern und mit der 4. Änderung der Verbandssatzung darzustellen.

Die 4. Änderung der Verbandssatzung soll in der Verbandsversammlung am 18.07.22 beschlossen werden.

#### Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband High-Speed-Netz Rhein-Neckar unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Peter Reichert  
Bürgermeister

#### Anlage/n:

Entwurf der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes High-Speed-Netz Rhein-Neckar



## Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes High-Speed-Netz Rhein-Neckar hat am..... 2022 aufgrund der §§ 5, 6, 13, 15 und 21 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in den jeweils gültigen Fassungen folgende

### **Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes High-Speed-Netz Rhein-Neckar**

beschlossen:

#### **§ 1**

Der § 2 Abs. 1 (Aufgaben des Zweckverbandes) wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die Breitbandversorgung im Verbandsgebiet sicherzustellen und zu fördern. Der Zweckverband sorgt für die Errichtung einer passiven Infrastruktur zur Sicherstellung der Breitbandversorgung im Verbandsgebiet. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Unterhaltung, Instandhaltung und Wartung der errichteten Infrastruktur nebst den dazugehörigen Anlagen, sowie die Abstimmung und Planung des Netzausbaus, die Organisation und Durchführung erforderlicher Ausschreibungen im Zusammenhang mit dem Bau des passiven Breitbandnetzes einschließlich der Betreibersuche und insbesondere die Mitverlegung von Glasfaserinfrastruktur.

**Zu den weiteren Aufgaben gehört die Unterstützung der Verbandsmitglieder bei der Erarbeitung und Umsetzung einer Digitalisierungsstrategie für die jeweilige öffentliche Verwaltung der Verbandsmitglieder.**

Der Zweckverband wird Eigentümer der von ihm errichteten passiven Infrastruktur im vorbezeichneten Sinne, sofern keine abweichende Regelung hierüber vereinbart wird. Er übernimmt zudem die Aufgabe der Verwaltung des passiven Breitbandnetzes.

## Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom

### § 2

#### **Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Sinsheim, den .....2022

Stefan Dallinger  
Verbandsvorsitzender

#### Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband High-Speed-Netz Rhein-Neckar unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.



Fachamt: Schul-, Sport-,  
Kindergartenangelegenheiten

Vorlage-Nr.: 2022-089

Datum: 14.04.2022

## **Beschlussvorlage**

Örtliche Bedarfsplanung gem. §3 Abs.3 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG)  
hier: Aufnahme von zusätzlichen Plätzen in die Bedarfsplanung

### **Beratungsfolge:**

<b>Gremium</b>	<b>am</b>	
Verwaltungs- und Finanzausschuss	09.05.2022	nicht öffentlich
Gemeinderat	19.05.2022	öffentlich

### **Beschlussantrag:**

1. Der Fortschreibung der örtlichen Bedarfsplanung gemäß § 3 Abs. 3 KitaG wird zugestimmt.
2. Der Aufnahme von 45 zusätzlichen, neu zu schaffenden Betreuungsplätzen für Kinder zwischen dem dritten und sechsten Lebensjahr in die Bedarfsplanung wird zugestimmt.
3. Der Aufnahme von 10 zusätzlichen, neu zu schaffenden Betreuungsplätzen für Kinder zwischen dem ersten und dem dritten Lebensjahr wird zugestimmt.
4. Die Verwaltung wird beauftragt ein bedarfsgerechtes Angebot zu schaffen.
5. Der Gemeinderat wird regelmäßig über die weitere Entwicklung informiert.

### **Klimarelevanz:**

Dieser Beschluss hat keine klimarelevanten Auswirkungen.

### **Sachverhalt / Begründung:**

### **Einführung:**

Nach § 3 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) sind die Kommunen zur Schaffung von bedarfsgerechten Plätzen in Kindertageseinrichtungen für alle Kinder vom vollendeten ersten

Lebensjahr bis zum Schuleintritt verpflichtet. Sie haben auch darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagesplätzen oder ergänzend Förderung in der Kindertagespflege zur Verfügung steht.

Bereits in den vergangenen Jahren waren die Betreuungsplätze knapp, auch wenn bisher allen Kindern mit Anspruch auf einen Betreuungsplatz ein solcher zur Verfügung gestellt werden konnte.

Dies war jedoch teilweise nur mit zeitlichen Verzögerungen sowie einem großen Aufwand verbunden. Kurzfristige Aufnahmen bei Zuzügen waren nur vereinzelt möglich.

Auch wenn sich die Lage im vergangenen Jahr als etwas entspannter darstellte, hat sich die Situation im Laufe des Jahres durch verschiedene Aspekte wieder verschärft.

Die Corona- Lage hat sich im Ablauf etwas entspannt, was auch Eltern dazu bringt ihre Kleinkinder wieder früher und vermehrt in Kinderbetreuungseinrichtungen anzumelden und auf eine Betreuung zuhause oder bei Verwandten zu verzichten. Der allgemeine Wunsch geht bei aller Vorsicht in Richtung Normalität, was selbstverständlich auch für den Kontakt zu Gleichaltrigen gilt. Dieses Phänomen zeigt sich derzeit Landesweit, die Nachfrage nach U3 Plätzen steigt allgemein stark an, auch die Geburtenzahlen steigen.

Eine eigentlich schöne Nachricht für die Stadt Eberbach sind die vielen Zuzüge von Familien mit Kindern. Jedoch verschärfen diese natürlich zusätzlich die Platzsituation, so gab es zwischen dem 01.03.2021 und dem 01.03.2022 insgesamt 36 Zuzüge von Kindern zwischen 0 und 3 Jahren und 19 Kindern im Alter von 3 bis 6 Jahren.

Ein weiterer wichtiger Punkt sind die aktuellen Flüchtlingsströme aus der Ukraine. Die Geflüchteten sind überwiegend Mütter mit deren Kindern. So sind derzeit 15 Kinder zwischen 0 und 6 Jahren in Eberbach gemeldet, Tendenz steigend. Auch für diese Kinder besteht ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz. In den beigefügten Tabellen sind die ukrainischen Kinder jedoch nicht mit eingerechnet, da die Anzahl stark variieren kann.

Die Entwicklung die sich im Laufe des Jahres abgezeichnet hat zeigt abermals die Schwierigkeiten der Bedarfsplanung auf, auch die Schnelllebigkeit dieses Bereichs wird deutlich aufgezeigt.

Ein Problem, das immer noch besteht, ist die Anmeldung seitens der Eltern in lediglich nur einer Wunscheinrichtung, die eine Aufnahme unter dem Jahr sehr unwahrscheinlich macht. Konnte man bisher davon ausgehen bei Beachtung der Empfehlungen von Verwaltung und Einrichtungen (z.B. die Anmeldung in allen Einrichtungen wenn schnellstmöglich ein Platz benötigt wird) stellt sich dies künftig unter den aktuellen Platzkapazitäten als nicht mehr ausreichend heraus.

Die Verwaltung ist verpflichtet einen Platz zur Verfügung zu stellen, nicht jedoch in der jeweils gewünschten Einrichtung. Dennoch wird natürlich stets versucht, einer Umsetzung des Wunsch- und Wahlrechts der Eltern zu entsprechen.

Der Wunsch nach Prüfung einer zentralen Vergabestelle wurde durch Verwaltung, Einrichtungen und die Mitglieder des Gemeinderats gleichfalls gewünscht. Hier fanden bereits erste Online- Meetings mit dem Landratsamt und dem Kommunalverband Jugend und Soziales (KVJS) statt. Die ersten Gespräche und Seminare verliefen vielversprechend, jedoch ist die Einführung ein Projekt, das nicht kurzfristig umgesetzt werden kann, Ziel ist aber mittelfristig eine zentrale Vergabestelle zu installieren, sollte die Situation um die Betreuungsplätze weiterhin in diesem Maß bestehen.

### **Situation U3 Betreuung**

Waren im vergangenen Jahr durchgehend Plätze im U3 Bereich vorhanden, so zeigte sich in diesem Jahr deutlich, dass die Eltern sich mit andauernder Corona- Lage nach und nach wieder mehr für eine Betreuung in den Einrichtungen entschieden und ihre Kinder außerhalb der in der Corona- Pandemie geschaffenen privaten Betreuungsmöglichkeiten betreuen lassen möchten. Dies hatte eine deutliche Steigerung der Anmeldezahlen zur Folge.

In nahezu allen Einrichtungen bestehen Wartelisten, eine Aufnahme kann nur zeitlich verzögert erfolgen.

Derzeit sind 363 Kinder zwischen dem ersten und dem dritten Lebensjahr in Eberbach gemeldet. Für diese stehen 74 Plätze im U3 Bereich zur Verfügung, was einer Betreuungsquote von 20% entspricht. Zusätzlich gibt es noch Betreuungsplätze bei Tagesmüttern, hier hat allerdings die Stadt Eberbach keinen Einfluss auf die Belegung oder das Angebot, da dieser Bereich über den Rhein- Neckar- Kreis verwaltet wird. Der im Vorjahr angekündigte Kontakt zum Rhein- Neckar- Kreis ist mittlerweile deutlich intensiviert worden und war bereits in einzelnen Fällen hilfreich.

Einen Rückschluss der offiziellen Betreuungsquote von 20% im Vergleich zum Durchschnitt im Rhein- Neckar- Kreis (38%) zu ziehen ergibt nach wie vor wenig Sinn, da ein großes Stadt- Land Gefälle nach wie vor besteht.

Da derzeit nicht allen Kindern ein Angebot zur Betreuung zur Verfügung steht sieht die Verwaltung hier einen Bedarf von weiteren 10 Betreuungsplätzen.

### **Situation Ü3 Betreuung**

Im Ü3 Bereich zeigt sich die aktuelle Lage ebenfalls deutlich verschärft. In Eberbach sind 522 Kinder im Alter von 3 – 6 gemeldet.

Die Gesamtanzahl der Kinder spiegelt allerdings nicht den tatsächlichen Bedarf wieder. Die 6- jährigen werden für die Bedarfsermittlung lediglich mit 50% berechnet. Zusätzlich wird die Rückstellungsquote von 10% mit eingerechnet. Die Anzahl der Kinder für die Berechnung von 3 - 6 Jahren beträgt dadurch 466 Kinder.

Bei 436 genehmigten Betreuungsplätzen für den Bereich der über 3-Jährigen liegt die Differenz bei 30 Betreuungsplätzen. Zu beachten ist hier allerdings, dass dies die Zahlen zum Stichtag 01.03. darstellen, die Plätze jedoch bis September belegt werden müssen, da auch unterjährig Kinder in den Einrichtungen starten, dies erhöht die benötigten Betreuungsplätze auf 45.

Nicht in dieser Rechnung mit aufgenommen sind die geflüchteten Kinder aus der Ukraine, die ebenfalls einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz haben.

Die jährlichen Platzbelegungsgespräche zeigten den tatsächlichen Bedarf bei der Aufnahme an und stimmen mit den in der Tabelle angegebenen Zahlen überein.

Eine kurzfristige Aufnahme bei Zuzug ist derzeit kaum möglich, hier muss trotz großer Bemühungen von Verwaltung und Einrichtungen mit Wartezeiten gerechnet werden.

Um die angespannte Situation in den verschiedenen Bereichen zu verbessern wurden verschiedene Planungen in alle Richtungen begonnen.

**Weiteres Vorgehen U3**

Für die benötigten 10 weiteren Betreuungsplätze wurde Kontakt mit einem in Eberbach bereits im U3 Bereich tätigen freien Träger aufgenommen. Der Verein wird die Erweiterung des Angebots prüfen.

**Weiteres Vorgehen Ü3**

Für die benötigten Kindergartengruppen wurden Gespräche mit allen in Eberbach tätigen Trägern geführt um die Möglichkeiten zur Schaffung von weiteren Betreuungsplätzen zu prüfen.

Die evangelische Kirchengemeinde kann aufgrund der begrenzten Platzverhältnisse keine weiteren Gruppen in den bestehenden Einrichtungen schaffen.

Die katholische Kirchengemeinde hat Bereitschaft signalisiert, hier fanden auch bereits vielversprechende Gespräche statt um Möglichkeiten der Erweiterung auszuloten. Eine Variante die hierbei derzeit intensiver geprüft wird ist die Auslagerung des Turnraums im Kindergarten St. Maria auf das angrenzende, im städtischen Eigentum befindliche Grundstück als Containerlösung und eine Umnutzung des bisherigen Turnraums als Gruppenraum. Ziel ist es über diese Erweiterung weitere 25 Betreuungsplätze zu schaffen.

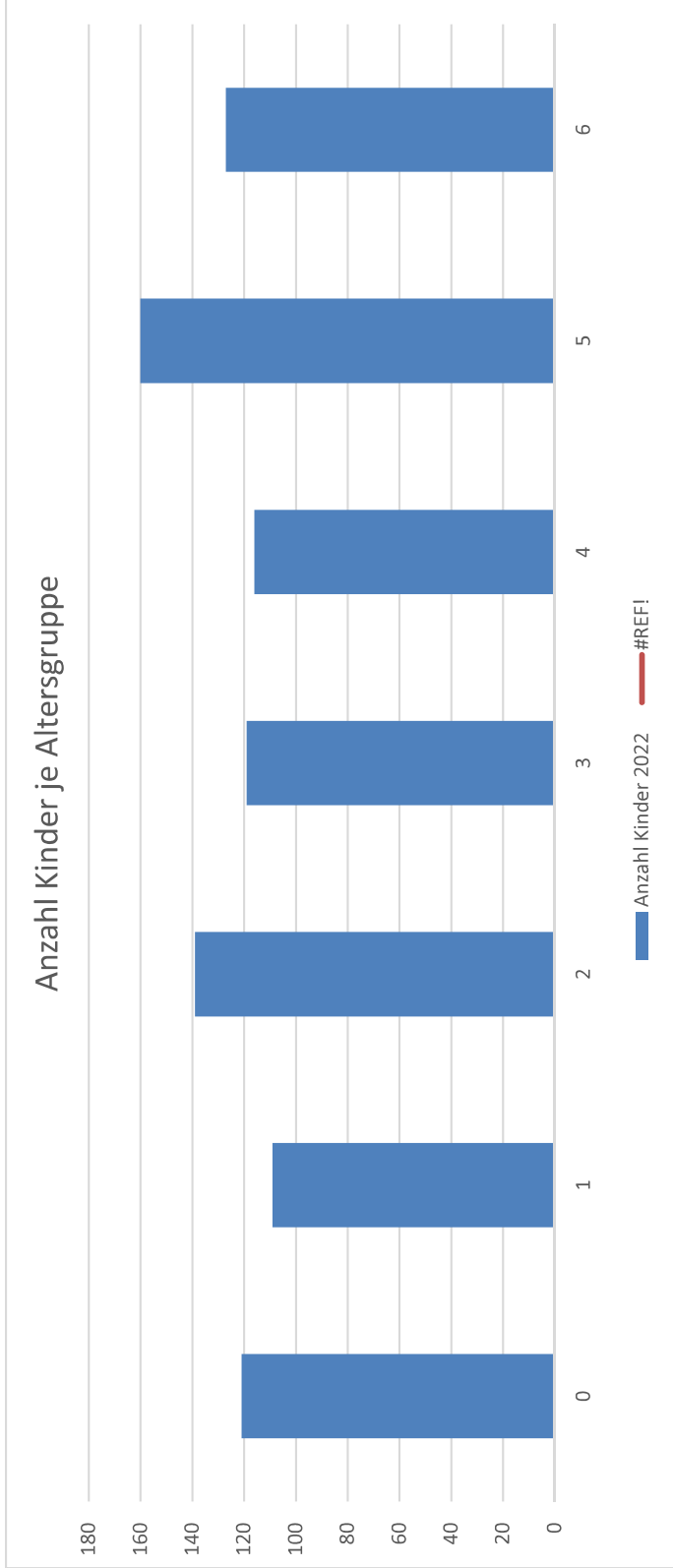
Der Postillion e.V. wurde ebenfalls kontaktiert um eine weitere Waldkindergartengruppe anzustreben. Der Postillion e.V. hat eine Prüfung zugesichert, gleichwohl jedoch mitgeteilt, dass die personelle Situation derzeit sehr herausfordernd sei. Auch eine Erweiterung der bestehenden Einrichtung wird als nicht zielführend angesehen, da die Aufenthaltshütte hierfür nicht ausgelegt sei und die großen Erfahrungswerte in Waldkindergärten mittlerweile zeigen, dass die pädagogischen Konzepte in 2- gruppigen Einrichtungen nur mit Einschränkungen umsetzbar seien, weshalb die meisten 2-gruppigen Waldkindergärten mittlerweile wieder getrennt worden seien. Dies ist für die Verwaltung nachvollziehbar, somit wird parallel eine Ersatzörtlichkeit gesucht. Auf diesem Weg könnten 20 Betreuungsplätze geschaffen werden.

Beide neu geschaffenen Gruppen könnten bei einem langfristig erkennbaren Rückgang des Bedarfs wieder rückgebaut werden.

Peter Reichert  
Bürgermeister

**Anlage/n:**

Übersicht Kinder je Altersgruppe  
Übersicht Bedarfsplanung



Altersgruppe	Anzahl Kinder 2022	Kinder 2022 (0-2)	Kinder 2022 (3 - 6)
0	121	121	
1	109	109	
2	139	139	
3	119		119
4	116		116
5	160		160
6	127		127
<b>Gesamt*</b>	<b>891</b>	<b>369</b>	<b>522</b>

Die Gesamtanzahl der Kinder spiegelt nicht den tatsächlichen Bedarf wieder. Die 6-jährigen werden für die Bedarfsermittlung lediglich mit 50% berechnet. Zusätzlich wird die Rückstellungsquote von 10% mit eingerechnet. Die Anzahl der Kinder für die Berechnung von 3 - 6 Jahren beträgt dadurch 466 Kinder.

## Übersicht Bedarfsplanung Kindergartenjahr 22/23

Einrichtung	Plätze U3	Plätze Ü3
Rappelkiste	10	0
Postillion Badehaus	10	0
Postillion Rosengasse	20	0
St. Maria (Krippe)*	10	0
St. Maria (Ü3)	0	100
St. Josef (Krippe)*	20	0
St. Josef (Ü3)	0	89
Arche Noah (AM)**	2	83
Regenbogen (AM)**	2	72
St. Elisabeth*	0	80
Waldkindergarten	0	20
Abzug AM		-8
Gesamt	74	436

\* Hier stehen gemäß Betriebserlaubnis noch altersgemischte Plätze zur Verfügung die aber aufgrund des hohen Platzbedarfs im Ü3 Bereich derzeit nicht genutzt werden

\*\* Hier stehen jeweils 4 Plätze weniger zur Verfügung, da die altersgemischten Plätze Vereinbarungsgemäß besetzt werden. Da die altersgemischten Plätze doppelt zählen können 4 U3 Kinder aufgenommen werden, im gegenzug aber 8 Plätze nicht für Ü3 Kinder verwendet werden

	U3	Ü3 (gewichtete Kinder)
Anzahl Kinder	369	466
Genehmigte Betreuungsplätze	74	436
Differenz	295 20%	30
Versorgungsquote	(Durchschnitt RNK 38,1%)	95%
Benötigte Plätze*	10	45

\*Erläuterung in Ausführung

Fachamt: Städtische Dienste  
Eberbach

Vorlage-Nr.: 2022-090

Datum: 19.04.2022

## **Beschlussvorlage**

Veräußerung der Fähre

### **Beratungsfolge:**

<b>Gremium</b>	<b>am</b>	
Werksausschuss	02.05.2022	nicht öffentlich
Gemeinderat	19.05.2022	öffentlich

### **Beschlussantrag:**

Der Gemeinderat stimmt der Veräußerung der Fähre Frischling aufgrund mangelnder Finanzierbarkeit durch die Stadtwerke Gruppe zu.

### **Klimarelevanz:**

Die Veräußerung der Fähre Frischling ist nicht klimarelevant.

### **Sachverhalt / Begründung:**

#### **1. Ausgangslage**

Am 1. September 2021 teilte der Inhaber der „Fähre Lampertheim“ der Stadtverwaltung Eberbach und der Städtische Dienste Eberbach mit, dass der Fährverein Nibelungenland e.V. und das Sportbootzentrum Lampertheim OHG aufgelöst wird und somit die Fähre nicht mehr betrieben wird. Die Fähre wurde am 17. September 2021 wieder an die Städtische Dienste Eberbach übergeben.

#### **2. Kein wirtschaftlich vertretbares Geschäftsmodell möglich**

Ein neuer Partner, mit dem ein vergleichbares wirtschaftlich vertretbares Geschäftsmodell wie zwischen dem Fährverein Nibelungenland und den Stadtwerken aufgebaut werden könnte, wurde in den letzten Monaten nicht gefunden.

Ohne ein solches Geschäftsmodell verursacht der Fährbetrieb Personal- und Sachkosten im 6-stelligen Bereich, der durch die Stadtwerke Gruppe nicht finanzierbar ist. Selbst ein Betrieb

nur während des Kuckucksmarktes erscheint wenig sinnvoll, da der Aufwand in keinem Verhältnis zum Ertrag stehen würde.

Fährführer, Deckpersonal und Kassierer müssten im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zusätzlich eingestellt werden.

Peter Reichert  
Bürgermeister



Fachamt: Hochbauabteilung

Vorlage-Nr.: 2022-069

Datum: 23.03.2022

**Beschlussvorlage**

Toilettenanlagen in Eberbach

hier: Aufhebung der Ausschreibung Neubau WC-Anlage Bahnhof Eberbach

**Beratungsfolge:**

Gremium	am	
Gemeinderat	19.05.2022	öffentlich

**Beschlussantrag:**

Die Vergabe der Liefer- und Montagearbeiten für die neue Toilette am Bahnhof wird nach beschränkter Ausschreibung, gemäß VOB Teil A, § 17, Abs. 1 Nr. 2 „grundlegende Änderung der Vergabeunterlagen“ aufgehoben.

**Klimarelevanz:**

Der Betrieb einer freistehenden WC-Anlage verursacht nach Angaben der Hersteller durchschnittliche Verbrauchswerte von jährlich ca. 35m<sup>3</sup> Wasser und ca. 5.000 kWh Strom.

**Sachverhalt / Begründung:****1. Ausgangslage:**

Auf Grundlage der Vorlage 2020-259 hat der Gemeinderat der Stadt Eberbach in einer öffentlichen Sitzung vom 25.11.2021 einstimmig die Verwaltung beauftragt, folgenden geänderten Beschlussantrag zum Neubau einer Toilettenanlage am Bahnhof umzusetzen.

1. Dem Neubau einer Toilettenanlage am Standort auf der Rasenfläche vor dem Treppenturm Bahnhofseite als Unisexanlage in barrierefreier Ausführung wird wie in der Beschlussvorlage dargestellt zugestimmt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die dafür notwendigen Maßnahmen umzusetzen.
3. Zu dem Vorhaben wird die sanierungsrechtliche Genehmigung nach § 145 des Baugesetzbuches (BauGB) erteilt.
4. Die Investitionskosten für die zu beauftragende Toilettenanlage sind im Haushalt 2021 unter der Investitionsnummer I 54900000060 in Höhe von 120.000,00 Euro eingestellt.

**2. Ausschreibung:**

- a) Für die Vergabe wurde auf Grundlage der geschätzten Vergabesumme und der geringen Anzahl von Anbietern gemäß VOB Teil A das Verfahren der beschränkten Ausschreibung gewählt.
- b) Die Submission erfolgte am 29.03.2022 um 14:00 Uhr im Rathaus der Stadt Eberbach

**3. Auswertung der Angebote:**

Die Ausschreibung ergab nach Prüfung der Vollständigkeit, allgemeiner Preisnachlässe sowie Alternativangeboten folgendes Ergebnis:

- Zum Angebot aufgeforderte Firmen	4
- Eingereichte Angebote	1
- Von der Wertung ausgeschlossenen Angebote	0
- Gewertete Angebote	1

**4. Gewertete Angebote:**

Bieter 1      Firma Hering Sanikonzept                      brutto 168.058,38 €

Günstigste Bieterin ist die Firma Hering Sanikonzept, 57299 Burbach.  
Die Angebotssumme beträgt brutto 168.058,38 €.

**5. Sachstand:**

In der vom Gemeinderat genehmigten Beschlussvorlage vom 25.11.2021 waren für die gesamte Ausführung, mit Fundamentierung und Anschlüsse an die Ver- und Entsorgungsleitungen insgesamt Investitionskosten von 120.000,00 Euro vorgesehen. Die Mehrkosten des Angebotes ergeben sich hauptsächlich durch die außergewöhnliche Preissteigerung im Material und Beschaffungssektor.

Stellt man die geschätzten Kosten von brutto 115.430,00 € nur für die Toilettenanlage mit dem Angebot von brutto 168.058,38 € gegenüber, ergibt dies ein Mehrpreis von + 52.628,38 €. Dies entspricht einem Plus von 45,59%.

Die Kosten für die Anschlüsse sind in dem Angebotspreis noch nicht enthalten und sind noch mit einzukalkulieren.

Nach Prüfung und Wertung der Angebote unter der Berücksichtigung aller technischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkten wird die Aufhebung nach § 17 Abs. 1, Nr. 2 VOB/A empfohlen und ein neues Vergabeverfahren angestrebt.

Auf Nachfrage bei den angefragten Firmen, weshalb eine Teilnahme am Wettbewerb nicht erfolgte, wurden folgende Gründe angegeben:

- Zu viele Anfragen, daher keine Zeit zur Angebotserstellung
- Trennung von dieser Leistung an andere Firmen im Ausland
- Solche Leistungen nicht mehr im Lieferumfang

## **6. Finanzierung:**

Die Investitionskosten für die zu beauftragende Toilettenanlage sind im Haushalt 2021 unter der Investitionsnummer I 54900000060 zur Umsetzung der Maßnahme in Höhe von 120.000,00 Euro eingestellt.

## **7. Weiteres Vorgehen:**

- Am gewählten Standort wird für ein Massivbauwerk mit ähnlicher Ausstattung eine Kostenermittlung vorgenommen.
- Unter Berücksichtigung aller sich aus der Ausschreibung ergebenden Sachlagen sowie in Bezug auf Preisentwicklung und Bieterfeld, wird die Ausführung der Maßnahme in konventioneller Bauweise bevorzugt. Dies erfordert eine grundlegende Änderung der Vergabeunterlagen.

Peter Reichert  
Bürgermeister

**Anlage/n:**



Fachamt: Hochbauabteilung

Vorlage-Nr.: 2022-076

Datum: 05.04.2022

**Beschlussvorlage**

Aufzugsanlage Güterbahnhofstraße 10  
hier: Modernisierung der Aufzugsanlage

**Beratungsfolge:**

Gremium	am	
Bau- und Umweltausschuss	05.05.2022	nicht öffentlich
Gemeinderat	19.05.2022	öffentlich

**Beschlussantrag:**

1. Die Vergabe der Leistungen zur Modernisierung der Aufzugsanlage erfolgt nach beschränkter Ausschreibung gemäß VOB Teil A an die Firma TK Aufzüge GmbH, 73765 Neuhausen a.d.F. Die Auftragssumme beläuft sich auf 65.114,90 € brutto.
2. Der Gemeinderat stimmt der Bereitstellung der überplanmäßigen Haushaltsmittel in Höhe von 66.000 € bei Kostenstelle 54105001 und Sachkonto 42110000 zu.

**Klimarelevanz:**

Keine Klimawirkung. Gemäß der Klimawirkungsprüfung des ifeu-Instituts (Version 2.0) liegt für das Vorhaben keine Klimarelevanz vor.

**Sachverhalt / Begründung:****1. Ausgangslage:**

Die Aufzugsanlage in der Güterbahnhofstraße befindet sich direkt am Steg und stellt somit einen Teil des barrierefreien Zugangs zu den Bahnsteigen dar. Die DB AG saniert nun seit vergangenem Jahr ihre Aufzugsanlagen, sodass seitens der Verwaltung entschieden wurde, die geplante Modernisierung unserer Aufzugsanlage vorzuziehen. Ziel der Modernisierung ist es, die Störanfälligkeit, welche in den vergangenen Jahren zugenommen hatte, drastisch zu reduzieren sowie die Steuerung auf den neuesten Stand der Technik zu bringen.

## 2. Ausschreibung:

Für die Vergabe der im Beschlussantrag genannten Leistungen wurde auf Grundlage der geschätzten Vergabesumme gemäß VOB Teil A das Verfahren der beschränkten Ausschreibung gewählt. Die Submission erfolgte am 05.04.2022 um 11:00 im Rathaus der Stadt Eberbach.

## 3. Auswertung der Angebote und Vergabevorschlag

Es wurden sechs Firmen angefragt, drei Firmen haben Angebote abgegeben. Die Ausschreibung ergab nach Prüfung der Vollständigkeit, allgemeiner Preisnachlässe sowie Alternativangeboten folgendes Ergebnis, geordnet nach der Rangfolge:

- Eingereichte Angebote 3
- Von der Wertung ausgeschlossene Angebote 2
- Gewertete Angebote 1

### Gewertete Angebote:

Bieter 1 TK Aufzüge GmbH, 73765 Neuhausen a.d.F. 65.114,90 € brutto

Günstigster Bieter ist die Firma TK Aufzüge GmbH, 73765 Neuhausen a.d.F. Die Angebotssumme beträgt 65.114,90 €.

Im Angebot enthalten sind Wartungskosten in einer Höhe von brutto 3.225,38 €. Somit entspricht die Angebotssumme der Leistungen einem Betrag von brutto 61.889,52 €.

Da die anderen beiden abgegebenen Angebote ungültig sind und das Angebot des Bieter 1 im Vergleich aller abgegebenen Angebote das günstigste ist wird hier auf eine Bewertung der Angebote nach der in der Ausschreibung enthaltenen Bewertungsmatrix verzichtet.

Nach Prüfung und Wertung der Angebote unter der Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte empfehlen wir die Firma TK Aufzüge GmbH, 73765 Neuhausen a.d.F. mit der Ausführung der notwendigen Arbeiten zu beauftragen. Die Auftragssumme beträgt 65.114,90 € brutto.

## 4. Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt über die Kostenstelle 54105001 und das Sachkonto 42110000. Im Haushaltsjahr 2022 stehen hier keine ausreichenden Mittel zur Verfügung, da die Maßnahme erst in der mittelfristigen Finanzplanung vorgesehen war. Aufgrund der Neubaumaßnahmen durch die DB AG an deren Aufzugsanlagen soll sie vorgezogen werden. Für die Umsetzung werden somit überplanmäßige Haushaltsmittel in Höhe von 66.000 € benötigt.

## 5. Ausführungszeitraum und Fertigstellung

Nach Auftragserteilung rechnet die Firma TK Aufzüge GmbH derzeit mit einer Lieferzeit von ca. 18 Wochen für die abnahmefähige Modernisierung. Für die Modernisierungsarbeiten werden ca. drei Wochen veranschlagt. In diesem Zeitraum kann

die Anlage nicht benutzt werden.  
Wir gehen daher von einer Fertigstellung bis spätestens Ende September 2022 aus.

Peter Reichert  
Bürgermeister

**Anlage/n:**





Fachamt: Bauverwaltung

Vorlage-Nr.: 2022-095

Datum: 25.04.2022

**Beschlussvorlage**

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 "Sport- und Erholungsgebiet Au", Teilbereich West

Hier: Aufstellungsbeschluss

**Beratungsfolge:**

<b>Gremium</b>	<b>am</b>	
Bau- und Umweltausschuss	05.05.2022	nicht öffentlich
Gemeinderat	19.05.2022	öffentlich

**Beschlussantrag:**

1. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 „Sport- und Erholungsgebiet Au“, Teilbereich West erfolgt nach § 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) als Bebauungsplan der Innenentwicklung.

Die Abgrenzung geht aus dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan hervor. Dieser ist Bestandteil des Beschlusses.

2. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß den §§ 2 Abs. 1 und 13 a Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.
3. Das Bebauungsplanänderungsverfahren wird erst fortgesetzt, wenn der Gemeinderat der Beauftragung der Leistungsphase 4 für den Ersatzneubau des Hallenbades zugestimmt hat.

**Klimarelevanz:**

Zum derzeitigen Stand der Planung keine.

**Sachverhalt / Begründung:****1. Ausgangssituation**

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 24.03.2022 die Verwaltung beauftragt, den Förderantrag gemäß der Ausführungsvariante 2, wie in der Beschlussvorlage Nr. 2022-041/1 beschrieben, sowie den zusätzlichen Optionen Klimaschutz weiter zu bearbeiten und dem Fördergeber zur Bescheidung vorzulegen.

Bestandteil der Antragsunterlagen ist u. a. die Vorlage einer Bestätigung der für die Stadt Eberbach zuständigen Baurechtsbehörde beim Landratsamt des Rhein-Neckar-Kreises, dass für das geplante Vorhaben eine baurechtliche Genehmigung in Aussicht gestellt werden kann.

Diesbezüglich fand am 07.04.2022 ein Gespräch mit der Baurechtsbehörde statt.

Der Genehmigungsbehörde wurde das Ersatzneubauvorhaben des Hallenbades erläutert und auf die mögliche anteilige Förderung des Ersatzneubaus mit Bundesmitteln hingewiesen. Demnach muss der Hallenbadersatzneubau bis zum Jahr 2025 abgeschlossen sein.

Seitens des Baurechtsamtes wurde geprüft, in wie weit der Entwurf des geplanten Ersatzneubaus mit dem derzeit gültigen Bebauungsplan Nr. 57 „Sport- und Erholungsgebiet Au“, Teilbereich West vereinbar ist. Im Ergebnis war festzustellen, dass eine Änderung des bestehenden Bebauungsplanes erforderlich wird, welcher parallel zur Bauantragsstellung erfolgen könnte. In Abstimmung mit der Baurechtsbehörde kann der Bebauungsplan nach § 13 a BauGB, als Bebauungsplan der Innenentwicklung geändert werden.

Als erster Verfahrensschritt wäre seitens des Gemeinderats nun der Aufstellungsbeschluss für eine Änderung des bestehenden Bebauungsplanes zu fassen.

**2. Bebauungsplanverfahren der Innenentwicklung****Gesetzliche Grundlagen**

Der Gesetzgeber hat mit der Novelle 2007, dem Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte in § 13 a BauGB, ein neues, beschleunigtes Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung eingeführt.

Das beschleunigte Verfahren ist für die Aufstellung einfacher und qualifizierter Bebauungspläne möglich und gemäß § 13 a Abs. 4 BauGB auch für die Änderung und Ergänzung.

**Aufstellung des Bebauungsplanes „Sport- und Erholungsgebiet Au“, Teilbereich West, 1. Änderung**

Der § 13 a BauGB macht die Anwendung des beschleunigten Verfahrens davon abhängig, dass eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) eingehalten wird. Folge ist, dass für den konkret aufzustellenden Bebauungsplan zunächst ein Schwellenwert von weniger als 20.000 m<sup>2</sup> Grundfläche einzuhalten ist. Derzeit ist von einer geplanten Grundfläche von unter ca. 3.500 m<sup>2</sup> auszugehen. Damit werden die Vorgaben des Gesetzgebers erfüllt, mit dem Ziel, die Flächeninanspruchnahme in der „freien Landschaft“ und damit Eingriffe in Natur und Landschaft zu vermeiden.

Daher legt § 13 a BauGB in diesem Fall die erwarteten Eingriffe im Siedlungskörper als im Sinne des § 1 a Abs. 3 BauGB als nicht ausgleichspflichtig fest.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes kann damit ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgeschlossen werden. Hierauf ist bereits bei der öffentlichen Bekanntmachung zur Aufstellung des Bebauungsplanes hinzuweisen.

Im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB gelten die Bestimmungen des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB.

### **3. Planung**

#### **a) Plangebiet**

Das zu überplanende Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 57 „Sport- und Erholungsgebiet Au“, Teilbereich West, 1. Änderung wird wie folgt begrenzt:

- Teile des Grundstückes Flst.-Nr. 10021/1 der Gemarkung Eberbach
- Grundstücke Flst.-Nrn. 9995 und 10021/6 der Gemarkung Eberbach im Osten
- Teile des Grundstückes Flst.-Nr. 10574/4 der Gemarkung Eberbach im Süden
- Teile des Grundstückes Flst.-Nr. 10579 der Gemarkung Eberbach im Westen
- Teile des Grundstückes Flst.-Nr. 10640 der Gemarkung Eberbach im Norden

#### **b) Städtebauliche Konzeption mit Nutzungen**

Ziel der Planung ist es, die rechtlichen Voraussetzungen für den Abbruch des vorhandenen sowie den Ersatzneubau eines Hallenbades zu schaffen.

Der Entwurf des Hallenbadersatzneubaus liegt in Teilen außerhalb des bereits vorhandenen Baufensters. Des Weiteren sind die vorhandenen Parameter wie Art und Maß der baulichen Nutzung zu überprüfen und auf den Entwurf des Hallenbadersatzneubaus entsprechend anzupassen.

#### **c) Planungsrechtliche Festsetzungen**

Als zulässige Art der baulichen Nutzung soll ein der Erholung dienendes Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Schwimmbad“ gemäß § 10 Baunutzungsverordnung (BauNVO) ausgewiesen werden.

Die überbaubaren Flächen sollen entsprechend dem Entwurf der Planungen für den Ersatzneubau des Hallenbades entwickelt werden. Zur Sicherung der städtebaulichen Ziele sollen die o. g. Festlegungen neben den Baugrenzen durch maximale Gebäudehöhen ergänzt werden.

#### **d) Landschaftliche Belange**

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes ist zum frühzeitigen Beteiligungsverfahren eine Vorprüfung zu Umweltauswirkungen vorgesehen. Die Ergebnisse werden nach Prüfung und Abwägung als Festsetzungen in den Bebauungsplan übernommen.

### **4. Weiteres Vorgehen**

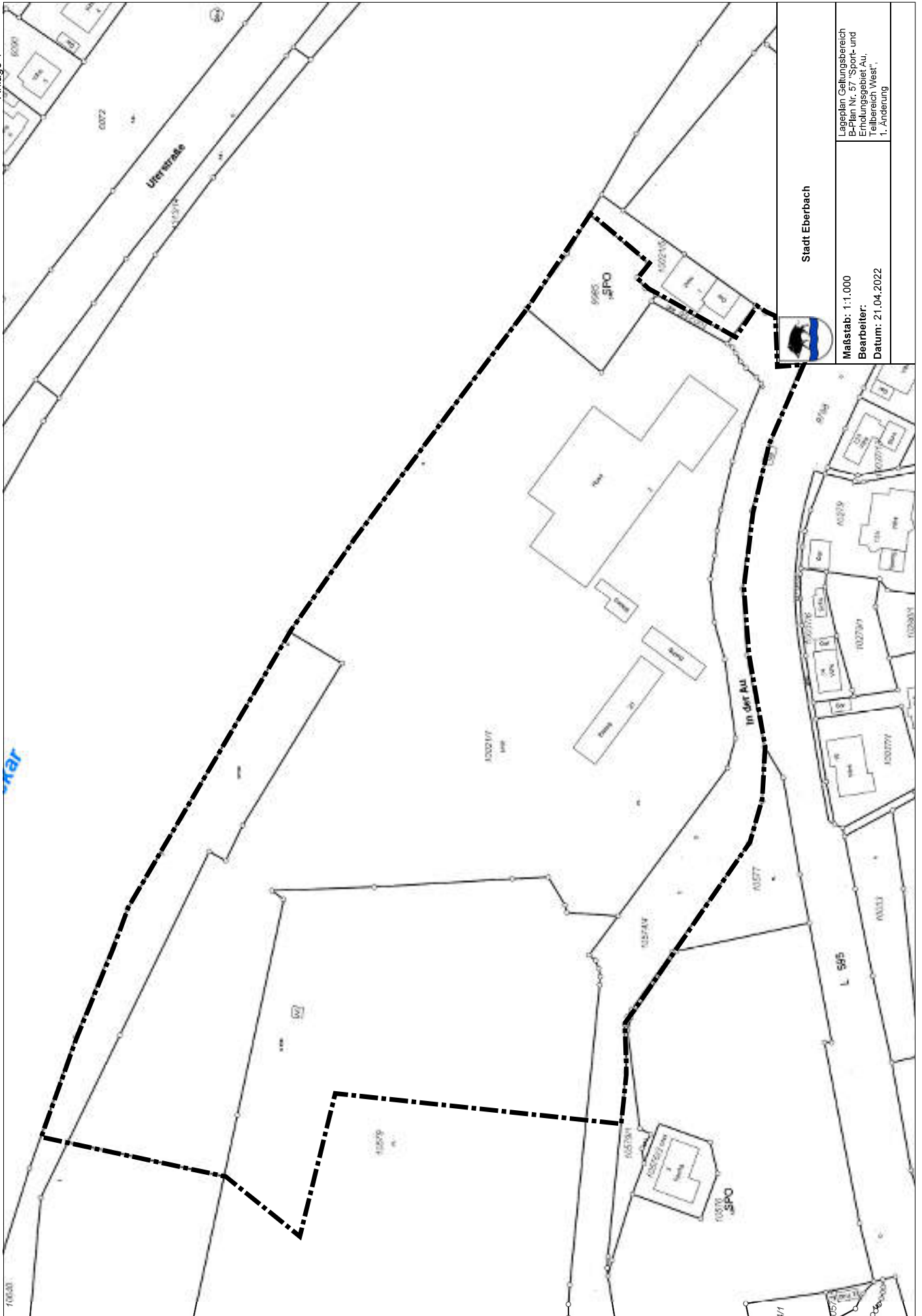
- a) Gemäß dem Beschlussantrag wird empfohlen, dem Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 „Sport- und Erholungsgebiet Au“, Teilbereich West zuzustimmen.

- b) Der Aufstellungsbeschluss ist öffentlich bekannt zu machen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt jedoch erst, wenn der Gemeinderat der Beauftragung der Leistungsphase 4 für den Ersatzneubau des Hallenbades zugestimmt hat.

Peter Reichert  
Bürgermeister

**Anlage/n:**

Anlage 1: Lageplan



Stadt Eberbach



Maßstab: 1:1.000  
Bearbeiter:  
Datum: 21.04.2022

Lageplan Geltungsbereich  
B-Plan Nr. 57 "Sport- und  
Erholungsgebiet Au,  
Teilbereich West",  
1. Änderung



Fachamt: Planung

Vorlage-Nr.: 2022-074

Datum: 31.03.2022

**Beschlussvorlage Bauvorhaben**

Bauantrag: Nutzungsänderung von einer Pension mit Gaststätte zu einem Wohngebäude  
-geänderte Planung-

Baugrundstücke: Flst.Nrn. 72 u. 63 der Gemarkung Rockenau

**Beratungsfolge:**

<b>Gremium</b>	<b>am</b>	
Bau- und Umweltausschuss	05.05.2022	öffentlich
Gemeinderat	19.05.2022	öffentlich

**Beschlussantrag:**

1. Zu dem Antrag auf Nutzungsänderung wird das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB) und der §§ 65 und 84 Wassergesetz (WG) erteilt.
2. Die notwendige Anzahl der Pkw-Stellplätze sowie der Fahrrad-Stellplätze ist nach Maßgabe der Baurechtsbehörde des Rhein-Neckar-Kreises nachzuweisen.

**Klimarelevanz:**

Obliegt dem Antragsteller.

**Sachverhalt / Begründung:****1. Ausgangslage**

Das Bauvorhaben war bereits Gegenstand von Beratungen des Bau- und Umweltausschusses in der Sitzung am 11.10.2021, sh. Beschlussvorlage Nr. 2021-235. In dieser Sitzung wurde das gemeindliche Einvernehmen hinsichtlich der beantragten Nutzungsänderung von Pension mit Gaststätte zu einem Wohngebäude erteilt. Die im Rahmen der Bauvorlagen dargestellte Aufstockung des Bestandsgebäudes an der Rockenauer Straße wurde nicht befürwortet.

Zwischenzeitlich wurden geänderte Planunterlagen zu dem Bauvorhaben vorgelegt, weshalb die erneute Abgabe einer Stellungnahme erforderlich ist.

**2. Planungsrechtliche Beurteilung**

Das Vorhaben liegt im unbeplanten Innenbereich und ist nach § 34 BauGB zu beurteilen.

### 3. Vorhaben

Beantragt ist die Nutzungsänderung von einer Pension mit Gaststätte zu einem Wohngebäude mit 11 Wohneinheiten.

Das Dachgeschoss der ehemaligen Gaststätte soll zurückgebaut und anschließend neu errichtet werden. Bisher lag die Traufhöhe des östlichen Gebäudes bei 9,08 m. Das neue Satteldach wird mit einer Dachneigung von 20° sowie einer Traufhöhe von 9,84 m geplant. Weiterhin sollen straßenseitig 3 Dachgauben mit einer jeweiligen Breite von 3,25 m errichtet werden. Darüber hinaus ist die Errichtung von mehreren Balkonen an der Nordseite sowie der Südseite der Gebäude vorgesehen. Von der ursprünglich geplanten Aufstockung der Gaststätte wird vorliegend abgesehen.

### 4. Städtebauliche Wertung

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage ist ein Vorhaben nach § 34 Abs. 1 BauGB zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Gemäß dem am 29.08.2011 genehmigten Flächennutzungsplan der vVG Eberbach-Schönbrunn ist der Bereich als Wohnbaufläche ausgewiesen.

Das Baugrundstück wäre somit einem allgemeinen Wohngebiet gemäß § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) zuzuordnen.

Nach § 4 Abs. 1 BauNVO dienen allgemeine Wohngebiete vorwiegend dem Wohnen.

Die **Art der baulichen Nutzung** entspricht folglich einem allgemeinen Wohngebiet. Wohngebäude sind dort allgemein zulässig.

Das **Maß der baulichen Nutzung** bleibt weitestgehend unverändert.

Die bereits vorhandene offene **Bauweise** wird beibehalten.

Die beantragte Nutzung zeigt sich hinsichtlich der Nutzungsstrukturen des städtebaulichen Umfeldes unbedenklich.

Im Sinne der Nachverdichtung im Bestand und einer damit verbundenen wirtschaftlicheren Ausnutzung der Dachgeschosse erweist sich die Errichtung von Dachgauben in einem verträglichen Verhältnis zu Dachfläche und Gebäudelänge städtebaulich vertretbar.

Negative Auswirkungen auf das Orts- und Straßenbild sind nicht erkennbar.

### 5. Nachbarteiligung

Die gemäß § 55 LBO benachrichtigten Angrenzer haben bis zur Erstellung der Beschlussvorlage zu dem beantragten Vorhaben keine Einwände vorgetragen.

### 6. Hinweise

Das Vorhaben liegt innerhalb eines Überschwemmungsgebietes gemäß der Hochwassergefahrenkarte Baden-Württemberg.



Peter Reichert  
Bürgermeister

**Anlage/n:**

1-4



Fachamt: Kämmerei

Vorlage-Nr.: 2022-091/1

Datum: 06.05.2022

**Informationsvorlage**

Transparentes und diskriminierungsfreies Konzessionsvergabeverfahren für Strom und Gas in den Bereichen Eberbach, Rockenau, Pleutersbach und Igelsbach

**Zur Information im:**

Gremium	am	
Gemeinderat	19.05.2022	öffentlich

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zum Konzessionsvergabeverfahren zur Kenntnis.

**Klimarelevanz:**

keine

**Sachverhalt / Begründung:**

Von der Verwaltung ist ein transparentes und diskriminierungsfreies Konzessionsvergabeverfahren für Strom und Gas in den Bereichen Eberbach, Rockenau, Pleutersbach und Igelsbach einzuleiten.

Diese Vorlage umfasst die möglichen Auswirkungen auf die Gremienarbeit der Stadt und der SWE GmbH.

**1. Verfahrensstand**

Geplant ist, in den nächsten Wochen, voraussichtlich noch im Verlauf des Mai 2022, die erforderliche Bekanntmachung nach § 46 Abs. 3 EnWG im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

Im Rahmen dieser Bekanntmachung werden Versorgungsunternehmen, die ein Interesse am Abschluss der Konzessionsverträge haben, aufgefordert ihr Interesse innerhalb einer Frist von mindestens drei Monaten zu bekunden. Sofern mehr als eine Interessentenbekundung je Versorgungssparte fristgemäß eingeht, ist die Stadt dazu berufen, in ein transparentes und diskriminierungsfreies Wettbewerbsverfahren im engeren Sinne einzusteigen. Dies würde im nächsten Verfahrensschritt die Festlegung von gewerteten Auswahlkriterien durch den Gemeinderat der Stadt Eberbach bedingen, anhand deren die Stadt ihre Auswahlentscheidung richten wird. Bei mehreren Interessenten müssen Vergabekriterien erarbeitet werden und die nachstehend unter Punkt 3. ausgeführte Gremientrennung vollzogen werden.

## 2. Gremientrennung (Stadt)

### a) Juristische Begründung

Sofern sich SWE GmbH als Altkonzessionär erneut ihr Interesse an dem Abschluss der Konzessionsverträge bekunden sollte, wäre die nachfolgend dargestellte Rechtsprechung zu beachten:

Nach der jüngsten Rechtsprechung des Kartellsenats des Bundesgerichtshofes, Urteil v. 12.10.2021 – EnZR 43/20 – muss, sofern sich eine Kommune mit einer Eigengesellschaft am Wettbewerb um das kommunale Wegenetz zur leitungsgebundenen Energieversorgung beteiligt (hier: die SWE GmbH), die als Vergabestelle tätige Einheit der Gemeindeverwaltung personell und organisatorisch vollständig von der Eigengesellschaft getrennt werden.

Eine solche vollständige Trennung erfordert eine Organisationsstruktur, die sicherstellt, dass ein Informationsaustausch zwischen den für die Vergabestelle und den für die Eigengesellschaft handelnden Personen nur innerhalb des hierfür vorgesehenen Vergabeverfahrens für das Wegerecht erfolgt, so dass bereits durch strukturelle Maßnahmen – und damit nach dem äußeren Erscheinungsbild – die Bevorzugung des Eigenbetriebs oder der Eigengesellschaft und damit der „böse Schein“ mangelnder Objektivität der Vergabestelle vermieden wird.

Es muss schon durch eine geeignete Organisationsstruktur ausgeschlossen werden, dass die Mitarbeiter in Loyalitäts- und Interessenkonflikte geraten und zum „Diener zweier Herren“ werden.

Lediglich eine fehlende Sitzungsteilnahme vermag die gebotene personelle und organisatorische Trennung nicht zu begründen (vgl. BGH, NZKart 2021, S. 509, Rn. 54 – Gasnetz Berlin).

Der Bundesgerichtshof lässt schon allein eine organisatorische Zuordnung genügen. Schon in der Aufgabenverteilung dürfen keine Interessenkonflikte angelegt sein, die aus Sicht der Bewerber objektiv die Befürchtung rechtfertigten, dass die gebotene Neutralität der Vergabestelle nicht bestanden hat.

### b) Bürgermeister

In Umsetzung der zuvor dargestellten höchstrichterlichen Rechtsprechung, kommt die geplante Teilhabe des Bürgermeisters auf Seiten der Stadt Eberbach lediglich dann in Betracht, sofern die Ausübung seines Aufsichtsratsmandats der SWE GmbH mindestens für die Dauer des Konzessionsauswahlverfahrens aussetzt ist. Bei diesem Vorgehen wäre ein in der Aufgabenverteilung angelegte Interessenskonflikte unterbunden.

Hierfür lässt der Bundesgerichtshof ein Ruhenlassen des Aufsichtsratsmandat für die Dauer des Konzessionsauswahlverfahrens genügen, vgl. BGH Ur. V. 28.1.2020, EnWZ 2020, 321 Rn.46. Das Ruhenlassen des Aufsichtsratsmandat stellt insoweit vorliegend das passende Mittel zur Auflösung der Pflichtenkollision dar. Ein milderes Mittel steht nicht zur Verfügung, da nach dem Bundesgerichtshof eine lediglich fehlende Sitzungsteilnahme die gebotene personelle und organisatorische Trennung nicht zu begründen vermag (vgl. BGH, NZKart 2021, S. 509, Rn. 54 – Gasnetz Berlin).

Nach Ansicht unserer Rechtsanwälte muss der Gesellschaftsvertrag der SWE GmbH im Falle eines Ruhens des Mandats als Aufsichtsratsvorsitzender nicht geändert werden, da der Bürgermeister in diesem Fall grundsätzlich sein Amt im Sinne des Gesellschaftsvertrages weiterhin innehat, er dieses jedoch temporär nicht ausübt.

Der Bürgermeister wird ab sofort aus Sicherheitsgründen an Tagesordnungspunkten im Aufsichtsrat der SWE GmbH, die konkret die Bewerbung um die Konzession betreffen (z.B. Partnersuche), nicht mehr teilnehmen.

Der Bürgermeister ist künftig „auf Seiten der Stadt“ am Konzessionsvergabeverfahren beteiligt, nicht aber für die GmbH.

c) Gemeinderatsmitglieder, die auch Aufsichtsräte der SWE GmbH sind

Hinsichtlich sonstiger Gemeinderatsmitglieder, welche gleichzeitig Mitglieder des Aufsichtsrats der Stadtwerke sind, dürfte eine fehlende Teilnahme an den die Konzessionsauswahlverfahren thematisierenden Tagesordnungspunkten in städt. Gremiensitzungen grundsätzlich ausreichend sein.

Gemeinderatsmitglieder sind - anders als der Bürgermeister - nicht Teil der Gemeindeverwaltung und können als gewählte Mitglieder ihr Gemeinderatsmandat nicht ohne weiteres ruhenlassen.

Die Gemeinderatsmitglieder, die auch Aufsichtsrat der SWE sind, dürfen an den Beratungen und Beschlussfassungen in den städt. Gremien betreffend die Konzessionsvergabe oder das Konzessionsvergabeverfahren nicht teilnehmen.

### 3. Nächste Schritte

Wie oben erwähnt, muss die Bekanntmachung im Bundesanzeiger im Mai erfolgen. Seitens der Stadt muss dann abgewartet werden, wie viele Interessenten sich melden.

Peter Reichert  
Bürgermeister